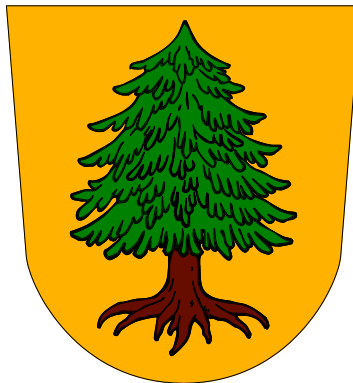


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 6 / 2020



Datum der Herausgabe: 26.10.2020

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 083830

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Kindergartenstiftung Viechtach (Kindergartenstiftungssatzung)

Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)

Satzung der Kindergartenstiftung Viechtach (Kindergartenstiftungssatzung)

Vom 23.10.2020

Präambel

¹Stephan Dominikus Reger, von 1869 bis 1883 römisch-katholischer Pfarrer von Viechtach, gründete im Jahre 1882 die Stiftung „Kinderbewahranstalt Viechtach“. ²Mit dem Bau der Kinderbewahranstalt wurde 1882 begonnen und am 01.03.1884 wurde sie eröffnet.

³Durch Beschluss Nr. 45 des Marktgemeinderates des Marktes Viechtach vom 18.03.1946 wurde die Stiftung „Kinderbewahranstalt Viechtach“ den acht anderen Stiftungen „Mai- und Sittenfonds Viechtach“, „Paul Mauer'sche Krankenfonds“, „Lokalarmenfonds Viechtach“, „Paul Mauer'sche Stipendienstiftung“, „Ignatz Petter'sche Wohltätigkeitsstiftung“, „Pfründneranstalt Viechtach“, „Suppenanstalt“ und „Bürgerspitalstiftung“ zur Stiftung „Pfründneranstalt Viechtach“ vereinigt.

⁴Diese unterhielt das Altersheim und den Kindergarten St. Josef. ⁵Mit dem Bau des Caritas-Altenheimes in Viechtach wurde das Altersheim der Stiftung „Pfründneranstalt Viechtach“ überflüssig. ⁶Von der Stiftung, die sich im am 28.05.1969/09.06.1971 eine neue Satzung und den Namen „Kindergartenstiftung Viechtach“ gegeben hat, welche mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25.08.1971 (Nr. IA4-939-40/4) genehmigt wurde, wird jetzt nur noch der Kindergarten St. Josef, Regerstraße 9, 94234 Viechtach betrieben. ⁷Der Kindergarten wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) betrieben.

⁸Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPv) hat in seinem letzten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 bis 2016 der Kindergartenstiftung Viechtach vom 15.02.2018 (G64417) darauf hingewiesen, dass der Erhalt des Grundstockvermögens (Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG)) derzeit nicht gewährleistet ist.

⁹Am 28.11.2017 fand ein Gespräch im Landratsamt Regen zwischen Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Regen), dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, der Stadt Viechtach sowie dem besonderen Vertreter der Kindergartenstiftung Viechtach statt. ¹⁰Dabei wurde folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15.01.2018 mit Grundsatzbeschluss Nr. 458 zugestimmte Vorgehensweise zur Herbeiführung ordnungsgemäßer stiftungsrechtlicher Anforderungen bei der Kindergartenstiftung Viechtach beschlossen:

- a) Verkauf des Spitalgebäudes an die Stadt Viechtach im Haushaltsjahr 2018
- b) Übertragung des Kindergartenbetriebes an die Stadt Viechtach mit
 - Abschluss eines Mietvertrages zwischen Kindergartenstiftung und Stadt,
 - Übernahme des Personals der Kindergartenstiftung durch die Stadt und
 - Abschluss eines Vertrages zur Erstattung von Verwaltungskostenbeiträgen für die Verwaltung der Stiftung durch die Stadt
- c) Änderung des Stiftungszweckes in „Förderung der Kindergärten der Stadt Viechtach“

¹¹Der Verkauf des Spitalgebäudes (FINr. 16, FINr. 35 (Spitalgasse 7) und FINr. 36 (Spitalgasse 5), jeweils Gemarkung Viechtach) wurde im Haushaltsjahr 2019 durch Kaufvertrag vom 14.10.2019 (Beschluss Nr. 652 des Stadtrats vom 09.09.2019, URNr. 2181/2019 des Notars Günter Hasler, Viechtach) vollzogen. ¹²Die Einnahmen durch den Verkauf des Spitalgebäudes wurden als Bestandteil des Grundstockkapitalvermögens der allgemeinen Rücklage zugeführt,

um die Finanzierung des Substanzerhalts des Kindergartengebäudes St. Josef (Ansammlung von Rücklagen für zukünftige Investitionsmaßnahmen) sicherzustellen.

¹³Zum weiteren Vollzug des vorgenannten Grundsatzbeschlusses gibt sich die Kindergartenstiftung Viechtach nach Abstimmung mit dem Landratsamt Regen (Rechtsaufsichtsbehörde), dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und der Regierung von Niederbayern (Stiftungsaufsichtsbehörde) folgende neue Satzung:

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

¹Die Stiftung führt den Namen „Kindergartenstiftung Viechtach“. ²Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Viechtach.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 der Abgabenordnung (AO)).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung der unter der Trägerschaft der Stadt Viechtach stehenden Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)).
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§ 3 Einschränkungen

- (1) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) ¹Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

- (2) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. ²Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt),
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane und Verwaltung

- (1) ¹Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Viechtach verwaltet und vertreten. ²Sie sind insofern Stiftungsorgane.
- (2) Die Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Stadt Viechtach kann für die Verwaltung der Stiftung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) ¹Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. ²Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. ³Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) ¹Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. ²Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Regen als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG)).

§ 9 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Viechtach zwecks Verwendung für die unter ihrer Trägerschaft stehenden Kindertageseinrichtungen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25.08.1971 (Nr. IA4-939-40/4) genehmigte Satzung vom 28.05.1969/09.06.1971 außer Kraft.

Nach Beschluss des Stadtrates Nr. 68 vom 14.09.2020 und Genehmigung der Regierung von Niederbayern nach Art. 5 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayStG mit Schreiben vom 30.09.2020, Az. 12-1222.9-2-1-13.

Viechtach, 23.10.2020

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kindergartenstiftungssatzung

Das Grundstockvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Lfd. Nr.	Art	Wert
1.	Grundstück FINr. 156 der Gemarkung Viechtach: Gebäude des Kindergartens St. Josef, Regerstraße 8, 94234 Viechtach	Nutzungsart: besondere Nutzung (Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Josef“ der Stadt Viechtach; ¹ Verkehrswert: 1.285.000,00 € ²
2.	Sparbuch Nr. 3116263694 bei der Sparkasse Regen-Viechtach	261.000,00 € ³ ab 01.01.2021 zzgl. 28.167,29 € ⁴
3.	Sparbuch Nr. 3245215300 bei der Sparkasse Regen-Viechtach	5.748,95 € ⁵

Viechtach, 23.10.2020

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

¹ vgl. Mietvertrag zwischen der Kindergartenstiftung Viechtach und der Stadt Viechtach vom 21.09.2020

² Gemäß Verkehrswertbericht zum Objekt Regerstraße 9 des Verfassers „brunner architekten ingenieure“, Viechtach vom 14.02.2018 (Dok-Nr. 057848)

³ Grundstockkapitalvermögen durch Verkauf des Spitals (siehe Präambel); Verkaufspreis gemäß vom Gutachterausschuss bestätigten Wertgutachten des Architekten Weber vom 11.03.2019 (Dok-Nr. 067451)

⁴ Restbuchwert der beweglichen Sachen des Anlagevermögens des Kindergartens St. Josef zum Stand 04.02.2020 (28.167,29 €) gemäß Ermittlung der Kämmerei vom 04.02.2020 (Dok-Nr. 075652); dieses Vermögen soll im Zuge des Abschlusses des Mietvertrages an die Stadt Viechtach übertragen werden (vgl. § 2 Nr. 2 des in Fußnote 1 genannten Mietvertrags)

⁵ vgl. Übersicht über die Entwicklung des Sparguthabens der Kindergartenstiftung Viechtach 1969 bis 2020 vom 02.06.2020 (Dok-Nr. 044929); es kann nicht konkret nachvollzogen werden, ob es sich tatsächlich um Grundstockvermögen; im Zuge der Erstellung der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kindergartenstiftungssatzung geht die Kämmerei davon aus, dass es sich um Grundstockvermögen handelt.

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)

Vom 23.10.2020

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeines.....	1
§ 1 Gegenstand der Benutzungssatzung; Öffentliche Einrichtung; Zweck.....	1
§ 2 Personal.....	2
§ 3 Elternbeirat.....	2
Zweiter Teil Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.....	2
§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung.....	2
§ 5 Aufnahme.....	3
Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss.....	5
§ 6 Abmeldung; Ausscheiden.....	5
§ 7 Ausschluss.....	5
§ 8 Krankheit; Anzeige; Abwesenheit.....	6
Vierter Teil Sonstiges.....	6
§ 9 Öffnungszeiten; Kernzeit; Schließzeiten.....	6
§ 10 Mindestbuchungszeiten.....	7
§ 11 Verpflegung; Getränke.....	7
§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende.....	7
§ 13 Betreuung auf dem Wege.....	8
§ 14 Unfallversicherungsschutz.....	8
§ 15 Haftung.....	8
Fünfter Teil Schlussbestimmungen.....	9
§ 16 Betreuungsjahr.....	9
§ 17 Betreuungsgebühren; Essensgebühren.....	9
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	9

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Benutzungssatzung; Öffentliche Einrichtung; Zweck

(1) Die Stadt Viechtach betreibt

- a) den Kindergarten St. Josef,
Regerstraße 9, 94234 Viechtach,
- b) den Kindergarten Sonnen-Blume,
Blossersberger Straße 34, 94234 Viechtach und
- c) den Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach,
Am Großen Pfahl 5 A, 94234 Viechtach (Standort der Schutzunterkunft)

(im Folgenden: Kindertageseinrichtungen) als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.
- (3) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). ²Sie dienen der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder.
- (4) ¹Für den Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach wurde am 06.08.2019 mit dem Naturpark Bayerischer Wald e. V. eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel abgeschlossen, Kindern nach den Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) originale Natur-, Kultur- und Heimaterfahrungen in ihrem direkten Umfeld zu ermöglichen und Kenntnisse über den Naturpark zu vermitteln. ²Damit einhergehend wurde dieser Kindertageseinrichtung die bundesweite Auszeichnung als „Naturpark-Kita“ des Verbandes deutscher Naturparke (VDN) verliehen.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Viechtach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) ¹Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal (pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte) sichergestellt. ²Hierbei sind die Anforderungen des 2. Abschnittes der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) einzuhalten.

§ 3 Elternbeirat

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung voraus. ²Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS) und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung an. ³Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht sowie des Wohnsitzes und der Bankverbindung, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils in einem gesondert ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraum. ²Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, falls noch Plätze frei sind.

- (3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Viechtach verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Stadt Viechtach festgelegten Öffnungszeiten (§ 9 Abs. 1 Buchst. a-c Satz 1) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1 Buchst. a-c Satz 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten. ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (4) ¹Die gewählte Buchungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Betreuungsjahr verbindlich. ²Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ³Sofern in den folgenden Betreuungsjahren keine Buchungsänderung vorgenommen wird, gilt die gewählte Buchungszeit bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses weiter. Eine Verlängerung der Buchungszeit kann abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 5 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Viechtach im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. ³Dem Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten wird in der Regel bei freien Kapazitäten entsprochen. ⁴Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen folgender Altersgrenzen:
- (1)¹Im Kindergarten St. Josef können Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr in einer Krippengruppe aufgenommen werden. ²Vollendet ein Kind, welches in einer Krippengruppe betreut wird, das 3. Lebensjahr, so findet erst im nächsten Betreuungsjahr ein Wechsel in eine Kindergartengruppe statt.
- (2)¹Im Kindergarten Sonnen-Blume können Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in der altersgemischten Gruppe aufgenommen werden. ²Vollendet ein Kind, welches in der altersgemischten Gruppe betreut wird, das 3. Lebensjahr, so ist es in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich, dass auch während des laufenden Betreuungsjahres ein Wechsel in eine Kindergartengruppe stattfinden kann.
- (3)¹Im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach werden grundsätzlich Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr aufgenommen. ²Es dürfen maximal zwei Kinder ab 2,5 Jahren gleichzeitig betreut werden; diese belegen jedoch zwei Plätze.
- (3) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der nach der Betriebserlaubnis verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten unter den in der Stadt Viechtach wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden;

2. Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, oder nachweislich demnächst nachgehen wird, oder sich in einer beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme befindet, oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht;
3. Kinder, deren Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder nachweislich demnächst nachgehen werden, oder sich in einer beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme befinden, oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht;
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage (z. B. Pflegefall in der Familie, kinderreiche Familien, etc.) befinden;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
6. Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.
7. Kinder, in der Reihenfolge des Anmeldedatums;

³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Viechtach wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) ¹Auswärtige Kinder (sog. „Gastkinder“) können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Die Aufnahme von nicht in der Stadt Viechtach wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Viechtach wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (8) ¹Es können in Ausnahmefällen für kurze Zeiträume auch Schüler der 1. Jahrgangsstufe (sog. „Ferienkinder“) aufgenommen werden, deren Eltern aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit auf eine Betreuung angewiesen sind und die keine anderweitige Betreuung organisieren können. ²Die Entscheidung über die Aufnahme dieser Kinder trifft die Stadt Viechtach im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (9) ¹Kinder ohne ausreichende Masernschutzimpfungen dürfen in die Kindertageseinrichtungen nicht aufgenommen werden. ²Die Leitung der Kindertageseinrichtung dokumentiert, ob ein ausreichender Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegeben ist. ³Kinder, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, oder gegen Masern immun sind, müssen hierüber einen Nachweis vorgelegen. ⁴Spätestens bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung soll durch die Personensorgeberechtigten der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung nach § 9b Abs. 2 BayKiBiG in Verbindung mit § 26 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) erbracht werden.

- (10) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung glaubhaft zu machen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a IfSG).

Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss (§ 7) oder wenn das Kind nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 gehört.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten,
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 8 Krankheit; Anzeige; Abwesenheit

- (1) Gesundheitliche konstitutionelle Besonderheiten und Beeinträchtigungen (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten) sind der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) ¹Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird. ²Bei Vorliegen einer ansteckenden Erkrankung, muss eine Meldung an das Gesundheitsamt durch die Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (6) ¹Medikamente werden vom Personal der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. ²In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht. ³Die Stadt Viechtach kann aus betrieblichen Gründen, z. B. Personalmangel, diese Handhabung ablehnen.

Vierter Teil Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten; Kernzeit; Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen lauten wie folgt:
- a) ¹Der Kindergarten St. Josef ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. ²Die Kernzeit umfasst vormittags die Zeit von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und nachmittags die Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- b) ¹Der Kindergarten Sonnen-Blume ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. ²Die Kernzeit umfasst vormittags die Zeit von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und nachmittags die Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- c) ¹Der Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach ist von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet. ²Die Kernzeit umfasst die Zeit von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

- (2) Im Bedarfsfall können die zuvor genannten Öffnungszeiten vorübergehend, für den Zeitraum von maximal einem Betreuungsjahr geändert werden.
- (3) ¹An den gesetzlichen Feiertagen und an den Schließtagen der Kindertageseinrichtungen findet keine Betreuung statt. ²Die Schließtage werden durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließungszeiten werden von der Stadt Viechtach bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

¹Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden die jeweiligen Kernzeiten nach § 9 Abs. 1 an fünf Tagen pro Woche als Mindestbuchungszeiten festgelegt. ²Die Kernzeit ist verbindlich zu buchen.

§ 11 Verpflegung; Getränke

- (1) ¹In den Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume wird auf Antrag der Personenberechtigten eine gebührenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten. ²Getränke werden allen Kindern in diesen beiden Einrichtungen gebührenfrei zur Verfügung gestellt. ³Eine Brotzeit muss bei Bedarf von zu Hause mitgebracht werden.
- (2) ¹Im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach wird keine Mittagsverpflegung angeboten. ²Getränke und Brotzeit müssen von zu Hause mitgebracht werden.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht und pünktlich gebracht wird. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) ¹Sprechstunden finden nach Vereinbarung mindestens einmal jährlich statt. ²Die Termine werden in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. ³Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13 **Betreuung auf dem Wege**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) ¹Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal. ²Die Aufsichtspflicht dauert so lange an, wie das Kind der Kindertageseinrichtung anvertraut ist und endet mit der Übergabe des Kindes an einen anderen Aufsichtführenden (z. B. Erziehungsberechtigten).
- (3) Die Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen, auch dann nicht, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) ¹Nur mit schriftlicher Bevollmächtigung durch einen Personensorgebefullmächtigten können auch andere Personen zum Abholen ermächtigt werden. ²Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 14 **Unfallversicherungsschutz**

- (1) ¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen (z. B. Spaziergang, Gottesdienste, Kindergartenfest und dgl.) der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch die Aufnahmezusage begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (sog. „Schnupperkinder“ oder „Besuchskinder“) des Kindes mit ein.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

§ 15 **Haftung**

- (1) Die Stadt Viechtach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Viechtach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Viechtach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Stadt Viechtach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) ¹Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz. ²Im Übrigen richten sich die Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 16 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 17 Betreuungsgebühren; Essensgebühren

Die Stadt Viechtach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen öffentlich-rechtliche Betreuungsgebühren und bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume Essensgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die privatrechtlichen Benutzungsordnungen der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume vom 31.03.2015 (in Kraft ab 01.09.2015) sowie die privatrechtliche Benutzungsordnung des Naturpark- und Waldkindergartens Stadt Viechtach vom 12.03.2019, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 05.08.2019 (in Kraft ab 01.09.2019) außer Kraft.

Viechtach, 23.10.2020
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)**

Vom 23.10.2020

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht.....	1
§ 2	Gebührentatbestand.....	1
§ 3	Gebührensschuldner.....	2
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; Elternbeitragszuschuss; vorübergehende Schließung der Einrichtung.....	2
§ 5	Gebührenmaßstab	3
§ 6	Gebührensatz.....	3
§ 7	Geschwisterermäßigung; Nachmittagsermäßigung; Sonstige Ermäßigungen; weitere Regelungen.....	4
§ 8	Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung gemäß Sozialgesetzbuch	4
§ 9	Festlegung der Gebühren; Auskunftspflichten	5
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

**§ 1
Gebührenpflicht**

¹Die Stadt Viechtach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS) Gebühren auf Grundlage dieser Satzung. ²Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. ³Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß §§ 6 und 7 KitaS.

**§ 2
Gebührentatbestand**

(1) ¹Für die Inanspruchnahme der Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Viechtach eine Betreuungsgebühr. ²Die Pflicht zur Leistung der Betreuungsgebühr besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, oder sonstiger Abwesenheit fort. ³Kann die Kindertageseinrichtung aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besucht werden, so ist eine Rückerstattung der Betreuungsgebühr auf Antrag möglich.

(2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume wird eine Essensgebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; Elternbeitragszuschuss; vorübergehende Schließung der Einrichtung

- (1) Die Betreuungsgebühr im Sinne von § 6 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr im Sinne von § 6 Abs. 2 entsteht, wenn für das jeweilige Kind ein Mittagessen im Kindergarten St. Josef bzw. Sonnen-Blume bestellt wird und im Falle der Abwesenheit des Kindes nicht rechtzeitig bei der Kindergartenleitung abbestellt wird.
- (3) Die sonstigen Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 3 entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt Viechtach; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) ¹Die Betreuungsgebühr wird jeweils zum 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Essensgebühr wird jeweils zum 10. des Folgemonats fällig. ³Die Gebührenpflichtigen sollen der Stadt Viechtach ein SEPA-Mandat für ihr Konto erteilen. ⁴Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührensschuldner. ⁵Barzahlung oder eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich. ⁶Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (5) ¹Der vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 6 dieser Gebührensatzung angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Betreuungsgebühr (ohne Essensgebühr) begrenzt. ³Eine etwaige Differenz zwischen der individuellen Betreuungsgebühr und dem staatlichen Zuschuss wird nicht an die Gebührensschuldner ausbezahlt.
- (6) ¹Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung von mindestens zehn aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die vereinnahmten Betreuungsentgelte bei der nächsten Entgeltzahlung verrechnet, oder zurückerstattet. ²Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien, oder soweit Ersatzlösungen an mindestens zehn Tagen pro Monat in Anspruch genommen werden.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr im Sinne des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der Betreuung in der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Gebührensatz

- (1) ¹Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren (inkl. Spiel- und Getränkegeld) erhoben:

- a) Betreuung in den Krippengruppen
der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

In diesen Gruppen werden überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit von einer bis zwei Stunden	61,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als zwei bis drei Stunden	71,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	82,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	92,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	102,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	113,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	123,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	133,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als über neun Stunden	147,00 Euro

- b) Betreuung in den Kindergartengruppen
der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

In diesen Gruppen werden Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit von drei bis vier Stunden	67,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	76,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	84,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	92,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	100,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	108,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als über neun Stunden	120,00 Euro

- c) Betreuung im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach

Für eine tägliche Buchungszeit von drei bis vier Stunden	67,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	76,00 Euro
Für eine tägliche Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	84,00 Euro

²Für den Monat August wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

- (2) ¹Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich 3,00 Euro. ²Für die Essensgebühr wird keine Ermäßigung nach § 7 gewährt.
- (3) Es werden folgende sonstigen Gebühren erhoben:
- a) Für die Änderung der gewählten Buchungszeit während des jeweiligen Betreuungsjahres wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.

§ 7

Geschwisterermäßigung; Nachmittagsermäßigung; Sonstige Ermäßigungen; weitere Regelungen

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung der Stadt Viechtach, wird die Betreuungsgebühr nach § 6 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 10,00 Euro gesenkt.
- (2) Wird ein Kind ausschließlich nachmittags in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Viechtach betreut, so wird die Betreuungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um 20,00 Euro gesenkt.
- (3) Wird ein Kind ab dem 16. eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so reduziert sich die Betreuungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 um die Hälfte.
- (4) Bei einer kurzzeitigen Betreuung eines Schulkindes (sog. „Ferienkind“) wird die Betreuungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 ermäßigt, indem die Tage der tatsächlichen Inanspruchnahme und die tatsächlichen Öffnungstage ins Verhältnis gesetzt werden.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung gemäß Sozialgesetzbuch

- (1) Die Personensorgeberechtigten können beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) stellen, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind.
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- (5) Die nachrangig zur Anwendung kommenden Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

§ 9
Festlegung der Gebühren; Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Stadt Viechtach betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. ²Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. ³Die Ermäßigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Stadt Viechtach.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Viechtach für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die privatrechtlichen Entgeltordnungen der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume vom 31.03.2015, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 05.08.2019 (in Kraft ab 01.09.2019) sowie die privatrechtliche Entgeltordnung des Naturpark- und Waldkindergartens Stadt Viechtach vom 06.08.2019 (in Kraft ab 01.09.2019) außer Kraft.

Viechtach, 23.10.2020
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister